

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Herrn Vorsitzenden
Peter Boehringer, MdB
Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

05.10.2018

Telefon 030 37711-0
Durchwahl 37711-730
Telefax 030 37711-209

E-Mail

stefan.anton@staedtetag.de

Bearbeitet von

Stefan Anton

Aktenzeichen

20.06.18 D

Öffentliche Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2018

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104c, Art. 104d, Art. 125c, 143e GG) und weitere Anträge

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104c, Art. 104d, Art. 125c, 143e GG)“ und weiterer Anträge bedanken wir uns. Zum Gesetzentwurf (Drucksache 19/3440) nehmen wir wie folgt Stellung:

Änderung des Artikels 104c Satz 1 GG

Der Deutsche Städtetag unterstützt die Zielsetzung der Änderung des Artikels 104c Satz 1 GG. Damit wird dem Bund die Möglichkeit eröffnet, Finanzhilfen zur Förderung von gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur unabhängig von der Finanzlage der Kommunen zu leisten. Eine zukunftsfähige Bildungsstruktur ist von gesamtstaatlicher Bedeutung für den Standort Deutschland. Die großen Herausforderungen beim Bau, der Sanierung, der Modernisierung und insbesondere auch der Digitalisierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur erfordert ein kooperatives Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen. Zur Bewältigung dieser Herausforderung ist die Bereitstellung zusätzlicher Finanzhilfen, unabhängig von der jeweiligen Finanzkraft der Kommune, durch den Bund ein richtiger Schritt. Durch die geplante Änderung des Artikels 104c GG und die hierdurch geschaffenen Mitwirkungsmöglichkeiten für den Bund werden Länder und Kommunen jedoch nicht aus ihrer jeweiligen Verantwortung entlassen.

Daher begrüßt der Deutsche Städtetag die Streichung des einschränkenden Wortes „finanzschwach“ innerhalb des Artikel 104c Satz 1 GG. Gleichzeitig vermeidet man zukünftig die schwierigen Debatten um die sachgerechte Operationalisierung des Begriffs der Finanzschwäche, die bei vorausgegangenen Finanzhilfen des Bundes im Rahmen des Art. 104c GG geführt wurden.

Die Dimension der notwendigen Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur wurde erst kürzlich eindrucksvoll durch das KfW-Kommunalpanel aufgezeigt, das regelmäßig den Investitionsstau in den deutschen Kommunen erhebt. Der wahrgenommene Investitionsrückstand ist im Bereich Schulen und Erwachsenenbildung auf mittlerweile 47,7 Mrd. Euro angestiegen. Das KfW-Kommunalpanel führt aus: „Steigende Geburtenzahlen und die Zuwanderung aus Europa und dem nicht-europäischen Ausland führen zu steigenden Infrastrukturbedarfen – insbesondere bei den Bildungseinrichtungen.“ Gerade dort, wo steigende Schülerzahlen auf eine bereits ausgelastete Infrastruktur treffen, steigen die Investitionsbedarfe rasant.

Vor dem Hintergrund regional differenzierter Bedarfe zeigt eine Finanzhilfe im Übrigen ihre besonderen Vorteile gegenüber anderen Finanzierungswegen, die nach dem Gießkannenprinzip funktionieren. Auch sichert der Mitteltransfer in Form einer Finanzhilfe im Vergleich zu anderen Finanzierungswegen besser ab, dass die Mittelzuweisung zielgerichtet erfolgt.

Einfügung eines neuen Artikels 104d GG

Der Einfügung eines neuen Artikels 104d GG stimmen wir zu. Dem bundespolitischen Ziel einer Förderung von Investitionen durch Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus wird hierdurch sachgerecht Rechnung getragen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Wohnungspolitik auch des Bundes antizyklisch angelegt werden muss. Die Verknappung des Wohnraumangebots der letzten Jahre in vielen wachsenden Städten und Regionen und das gleichzeitige Abschmelzen des Bestands an geförderten Wohnungen weist deutlich auf das Erfordernis hin, dass das Engagement des Bundes dauerhaft ausgestaltet wird.

Zudem können Investitionen nur dann getätigt werden, wenn hinreichend Bauland zur Verfügung steht. Mit ein Grund für den Mangel an Bauland ist die unverändert nicht an den wohnungsbaupolitischen Zielen der Kommunen orientierte Vergabe von Bundesgrundstücken. Für einen wirksamen Einsatz der durch Artikel 104d GG-neu zur Verfügung gestellten Mittel ist daher u.a. auch eine Revision des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) geboten. Für eine zielgruppengerechte, nachfrageorientierte Boden- und Wohnungspolitik ist schließlich auch geboten, dass ein großer Teil der Kommunen überhaupt wieder in die Lage versetzt werden, aktiv erschlossenes Wohnbauland Bauwilligen anbieten zu können. Hierfür hat der Deutsche Städtetag das Instrument eines durch den Bund geförderten Wohnbauland- und Erschließungsfonds angeregt, das Städte in die Lage versetzt, wieder eine aktive Baulandpolitik zu betreiben.

Änderung Artikel 125c GG

Die im Artikel 125c Absatz 2 Satz 3 GG angelegte „Versteinerung“ des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) wurde seitens des Deutschen Städtetages massiv kritisiert. Einer Streichung der Änderungssperrfrist stimmen wir uneingeschränkt zu. Sie ist erforderlich, um die in der Koalitionsvereinbarung genannte Erhöhung des GVFG-Bundesprogramms bis 2021 und seine dynamisierte Fortsetzung für Neu- und Ausbaumaßnahmen umzusetzen, die wir ebenfalls ausdrücklich begrüßen. Für eine praxisgerechte Ausgestaltung der so aufgestockten Mittel ist es allerdings erforderlich, zeitnah ein Begleitgesetz zur Gemeindeverkehrsfinanzie-

rung auf den Weg zu bringen. Nur hierüber kann der Widerspruch zwischen deutlich erhöhtem strukturellen Mittelbedarf und dem beklagten stockenden Mittelabfluss aufgelöst werden.

Forderung des Bundesrates zur Änderung des Artikels 104a Absatz 3 Satz 2 GG

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2018 zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Hierbei fordert er, die bisherige 50 Prozent Begrenzung in Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 auf 75 Prozent zu erhöhen. Dadurch könnte der Bund seine Beteiligung an Geldleistungsgesetzen deutlich erhöhen, ohne dass sich der Aufgabencharakter hin zur Bundesauftragsverwaltung verändert. Der Deutsche Städtetag unterstützt die Forderung des Bundesrates.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II stellt einen zielgerichteten Weg dar, Kommunen zu entlasten. Sowohl bei der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten als auch bei der Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro wird dieser Weg genutzt. Aufgrund der steigenden Ausgaben für die Kosten der Unterkunft von Personen mit Fluchthintergrund ist damit zu rechnen, dass kurzfristig die Schwelle zur Bundesauftragsverwaltung erreicht werden könnte. Durch die dann einsetzenden Mechanismen wären negative Verteilwirkungen gerade für die Kommunen verbunden, die besonders mit Sozialausgaben belastet sind.

Antrag der Fraktionen FDP und Bündnis90/Die Grünen (Drucksache 19/4556, „Bessere Bildung durch einen modernen Bildungsföderalismus“)

Den im gemeinsamen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP formulierten Zielen für eine verbesserte Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bildungsbereich ist aus kommunaler Sicht im Grundsatz zuzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Forderung, dass der Bund zukünftig dauerhaft und nicht nur zeitlich begrenzt und degressiv Finanzhilfen gewähren können soll. Damit könnte das regelmäßig bei Bundesförderungen auftretende Problem der Anschlussfinanzierung gelöst oder zumindest spürbar gemildert werden.

Mit der im Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und FDP vorgeschlagenen Änderung des Art. 91b GG, der Bund-Länder-Vereinbarungen über die Qualität und Leistungsfähigkeit des Bildungswesen ermöglichen soll, würden die Länderzuständigkeiten im Bildungsbereich wesentlich tangiert. Der Deutsche Städtetag hält demgegenüber die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in gesamtstaatlich bedeutsamen Bildungsangelegenheiten (z. B. Digitalisierung, Ganztagsausbau, Inklusion) im Sinne eines „kooperativen Föderalismus“ für sinnvoll. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Art. 104c GG ist dafür ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer mittelfristig vollständigen Abschaffung des sog. Kooperationsverbotes.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert